

Entwurf des Vertrages

über den

Bau und Betrieb einer Straßen-Eisenbahn in der Stadt Halle a. S.

(Die Angelegenheit hat der Stadtrordneten-Versammlung in erster Lesung vorgelegen und ist sodann von der Spezial-Kommission und dem Magistrat einer eingehenden Beratung unterzogen worden. In der hier vorliegenden Fassung ist der Entwurf zur zweiten endgültigen Lesung der Stadtrordneten-Versammlung zugegangen. D. Red.)

Zwischen der Stadtgemeinde Halle, vertreten durch den Magistrat, einerseits,

und

andererseits, ist über den Bau und Betrieb einer Straßen-Eisenbahn innerhalb des Stadtbezirks Halle a. S. nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.

Dauer des Vertrages.

Der Magistrat der Stadt Halle a. S. erteilt dem Unternehmer

die Erlaubnis zum Bau und Betrieb der in § 3 dieses Vertrages bezeichneten Straßen-Eisenbahnlinien.

Diese Erlaubnis befristet sich hinsichtlich des Betriebes auf die Dauer von 35 Jahren vom 1. Oktober 1882 an, also bis zum 1. Oktober 1917 (cf. § 7).

§ 2.

Vorschriften der Polizei-Verwaltung.

Die gesetzlichen Befugnisse der Polizei-Verwaltung werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Der Unternehmer unterwirft sich ausdrücklich allen jetzt bestehenden oder später zu erlassenden Vorschriften der Polizei-Verwaltung, ohne Regress an die Stadt nehmen zu dürfen.

§ 3.

Beschreibung der Linien.

Der Unternehmer

verpflichtet sich, die nachstehend beschriebenen Eisenbahnlinien zu erbauen, in Betrieb zu setzen und während der Dauer der Konzession diesem Vertrage gemäß in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

1. Bahnhof, — obere und untere Leipzigerstraße, — Markt, — Kleinmieden, — große Wilschstraße, — Giebißschneier Straße, — Wühlweg, — Giebißschneier Straße (Wühlweg).
2. Unterfährs-Reitbahn, — alte Promenade, — Poststraße, — Leipzigerthurm.

Diese Linien sind in jeder Hinsicht genau so anzulegen, wie der beizuliegende, diesem Vertrage beigelegte Entwurf sie darstellt.

Der Magistrat behält sich jedoch vor, die Trassen innerhalb der in diesem Paragraphen bezeichneten Straßen und Plätze vor Beginn der Bauausführung in den einzelnen Strecken noch zu ändern und hat der Unternehmer hierfür, selbst wenn ihm dadurch Mehrarbeiten oder Verschlechterungen erwachsen sollten, keinerlei Forderungen zu stellen.

§ 4.

Oberbau und Betriebsmaterial.

Seitens des Magistrats der Stadt Halle sind Zeichnungen für die Art des Oberbaues aufgestellt und diesem Vertrage mit zu Grunde gelegt worden.

Das Haarmann'sche Oberbauverfahren ist in Anwendung zu bringen und zwar nach Maßgabe der diesem Vertrage beigelegten Zeichnungen.

Die Anordnungen sind so zu konstruieren, daß auf denselben mindestens zwei bekannte Wagen hintereinander stehen können.

Die äußere Breite der Wagen soll 1,75 Meter betragen.

Es sind einspännige Wagen anzuwenden, welche vorn und hinten Petrons und inwendig 12 Sitzplätze, sowie auf jeden der beiden Petrons 6 Stehplätze haben. Die Einstellung zweispänniger Wagen ist nicht ausgeschlossen; deren Anwendung bleibt von der Genehmigung des Magistrats abhängig. Letzterer ist auch berechtigt, die Stellung von Probewagen zu verlangen.

Jedoch steht es dem Unternehmer frei, anderweitige Vorschläge zu machen, die der Magistrat, wenn ihm das vorzuschlagende System eben so gut oder besser erscheint, zur Ausführung genehmigen wird.

Dies gilt auch hinsichtlich der Beschaffung resp. der Einrichtung der sonstigen Betriebsmittel, der Weichen, Kreuzungen, Haltestellen u. s. Insofern in dieser Hinsicht keine Normativen oder sonstige bestimmende Vorschriften aufgestellt sind, hat der Unternehmer detaillierte Zeichnungen mit Beschreibungen dem Magistrat zur Genehmigung binnen vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages vorzulegen. Nur Vorschläge, die die Genehmigung des Magistrats erhalten, dürfen zur Ausführung gelangen. Auch behält sich derselbe das Recht vor, in allen diesen Hinsichten auch noch nach Abschluß dieses Vertrages bis zum Beginn der Ausführung selbstständige Vorschriften zu machen.

Sollte die Erfahrung Veränderungen in den bestehenden Einrichtungen der Geleise, Weichen, Kreuzungen, Wagen, Transportmittel, Haltestellen u. s. der Straßen-Eisenbahn im öffentlichen Interesse nötig erscheinen lassen, so ist der Unternehmer, soweit es sich nicht um eine Veränderung des angenommenen Systems handelt, auch noch im Laufe der Betriebszeit zu deren Ausführung ohne Anspruch auf Vergütung, auf Verlangen des Magistrats verpflichtet.

§ 5.

Bahnkörper.

Die Bahn wird einseitig ausgeführt mit Ausweichegeleisen, wie das Projekt jedoch vorgeschrieben.

Der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, dieselbe an denjenigen Stellen, wo es vom Magistrat für angänglich und erforderlich erachtet werden sollte, innerhalb der ersten dreißig Jahre unentgeltlich, nach dieser Zeit gegen eine angemessene Entschädigung zweigleisig herzustellen. Das Terrain hierzu wird ihm unter denselben Bedingungen, wie für das erste Geleise angewiesen werden.

Hinsichtlich der Konstruktion des Bahnkörpers, unter welchem derselbe Terrainstreifen verstanden werden soll, welcher von der Mittellinie der Bahngeleise nach jeder Seite 1 Meter beträgt, der Geleise und Ausweichestellen, Kreuzungen und Haltestellen in den einzelnen Straßen, sowie hinsichtlich der Vorkehrungen zur Sicherung von Kanälen, Wasser-, Gas- oder Telegraphen-Leitungen, kurz aller Anlagen, auf welche die Einrichtung oder der Betrieb der Bahn irgend einen Einfluß übt, sind, soweit nicht besondere Vorschriften und Zeichnungen hierfür schon aufgestellt und diesem Vertrage beigelegt wurden, die Anordnungen des Magistrats oder dessen Beauftragten von dem Unternehmer genau zu befolgen.

Der Unternehmer hat die Geleiseanlage und den Bahnkörper in der oben genannten Breite von 2 Meter stets in gutem Zustande zu erhalten und dabei den Anweisungen des Magistrats unweigerlich Folge zu leisten.

Falls der Raum zwischen dem 2 Meter breiten Bahnkörper und der Bürgersteigkante 50 Centimeter oder weniger beträgt, hat der Unternehmer auch diesen Terrainstreifen mit der Geleise zu pflastern und zu unterhalten wie den Bahnkörper selbst.

Ebenso ist jener Terrainstreifen, der zwischen den beiden 2 Meter breiten Bahnkörpern der Geleise der Ausweichestellen und der etwa später anzulegenden zweigleisigen Strecken bleibt, zu pflastern und zu unterhalten wie der Bahnkörper selbst.

Wenn der Magistrat Veränderungen in der Lage der Befestigungen der Straßen oder öffentlichen Terrains, welche mit Straßen-Eisenbahn-Geleisen belegt sind, oder Änderungen in der Lage und Richtung der Geleise selbst anordnet, so hat der Unternehmer diese Anordnungen, soweit sich dieselben auf die Straßenbahn-Linien, deren Anlagen und Zubehör, sowie deren Lage beziehen, ohne Weiteres auszuführen und die auf die Breite des Bahnkörpers (2 Meter) und dessen Länge entfallenden Kosten zu tragen.

Wenn durch derartige Abänderungen, durch Neubauten, Reparaturen oder sonstige Veranlassungen nach des Magistrats Ermessen stellenweise Abbrüche des Geleises oder sonstige zeitweilige Störungen des Betriebes erforderlich sind, so hat der Unternehmer sich solche unweigerlich gefallen zu lassen und entsagt hiermit auch allen daraus heruleitenden Entschädigungsansprüchen im Voraus.

Ist eine Straße oder ein öffentliches Terrain, auf denen Straßenbahnen gelegt werden sollen, bereits mit einem Pflaster versehen, dessen Material nach der Ansicht des Magistrats wieder verwendbar ist, so kann der Unternehmer die unentgeltliche Ueberlassung desselben verlangen.

Ist das vorhandene Material nach Ansicht des Magistrats zur Befestigung des Straßenbahn-Körpers nicht verwendbar, so bleibt dasselbe Eigentum der Stadt, ist von dem Unternehmer auf dessen Kosten anzubringen und nach den städtischen Lagerplätzen oder sonstigen vom Stadtbauamt zu bezeichnenden Punkten abzuführen.

In dem letzten Falle und auch da, wo Pflaster nicht vorhanden ist, hat der Unternehmer die ganze Breite des Bahnkörpers (2 Meter) und den ebenso zu behandelnden im Eingang dieses Paragraphen erwähnten Nebenstreifen, auf seine alleinigen Kosten mit Pflastermaterial bester Sorte nach Anweisung und Aufsicht des Stadtbauamts zu versehen.

Der Unternehmer hat in keinem Falle einen Anspruch auf Vergütung für die von ihm bezahlten oder gelieferten Pflastermaterialien, dieselben gehen vielmehr sofort nach ihrer Verlegung in das Eigentum der Stadt über.

§ 6.

Qualität der Lieferungen und Arbeiten.

Alle zu verwendenden Materialien müssen von guter Qualität und frei von Mängeln sein, welche die Solidität oder die Dauerhaftigkeit der Arbeiten beeinträchtigen könnten.

Bei der Ausführung der Arbeiten hat der Unternehmer sich genau nach den genehmigten Plänen und Entwürfen zu richten. Es sind nur diejenigen Modifikationen gestattet, welche Seitens des Magistrats vollständig genehmigt sind.

Wenn während der Ausführung der Arbeiten durch das Stadtbauamt konstatiert wird, daß der Unternehmer sich nicht nach den Regeln der Kunst richtet oder ohne Autorisation von den genehmigten Entwürfen abweicht und einer an ihn zu richtenden schriftlichen Aufforderung des Stadtbauamts, solchen Mängeln abzuhelfen, binnen 6 Tagen nicht nachkommt, so steht dem Magistrat das Recht zu, die betreffenden Arbeiten ganz oder theilweise auf Kosten des Unternehmers besitzigen und auf denselben Kosten von Anderen herstellen zu lassen.

§ 7.

Zeit der baulichen Fertigstellung und Inbetriebnahme. Die bauliche Fertigstellung und Inbetriebnahme der im § 3 beschriebenen Linien hat innerhalb sechs Monaten nach dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages zu erfolgen.

Die Konzessionsdauer hinsichtlich des Betriebes wird, nach § 1, vom 1. Oktober 1882 an gerechnet, gleichviel ob die wirkliche Betriebs-Eröffnung früher oder später stattfindet.

Der Betrieb der Bahn im Ganzen oder auf einzelnen Strecken darf erst dann begonnen werden, wenn der Magistrat die ordnungsmäßige Ausführung der betreffenden Bahnstrecke ausdrücklich und schriftlich anerkannt und die Polizei-Verwaltung die Bahn als betriebsfähig abgenommen hat.

§ 8.

Betriebskraft.

Die Bahn ist zunächst nur für den Transport von Personen bestimmt und sollen zur Zugkraft zunächst nur Pferde verwendet werden.

Die Pferde müssen alle jene Eigenschaften besitzen, die nach Ansicht der Polizei-Verwaltung notwendig sind, damit sie den Anforderungen des Dienstes vollständig entsprechen können.

Es bleibt einem eventuellen späteren Abkommen zwischen dem Magistrat und dem Unternehmer vorbehalten, ob die Bahn ganz oder theilweise auch für den Transport von Gütern eingerichtet werden und mit Dampf- oder einer anderen Kraft betrieben werden soll.

§ 9.

Schaden Dritter.

Jeder durch Schließung dieses Vertrages dritten Personen verursachte Schaden, wofür die Stadtgemeinde verantwortlich gemacht werden kann, fällt dem Unternehmer zur Last.

Werden in Folge der Ausführung und des Betriebes der Bahn Klagen gegen die Stadt erhoben, so hat der Unternehmer alle Kosten, sowie die desfalls etwa ergehenden Verurtheilungen zu tragen und überhaupt für alle Folgen derselben ausschließlich einzustehen.

§ 10.

Privilegium und Vorrang des Unternehmers.

Der Magistrat wird während der Dauer der Konzession, so lange der Unternehmer die Bestimmungen dieses Vertrages in jeder Hinsicht vollständig erfüllt, auf die von diesem erbauten und in Betrieb erhaltenen Linien resp. Straßen und Plätze eine gleiche Erlaubnis an Dritte nicht erteilen.

§ 11.

Antheil der Stadt an der Brutto-Einnahme des Unternehmers.

Der Unternehmer hat vom 1. Oktober 1885 an Prozent in Worten

Prozent seiner Brutto-Einnahme aus dem Fahrbetriebe ausschließlich an die Stadtkasse abzuliefern.

Der Magistrat hat das Recht, die Einrichtung des Rechnungswesens dem Unternehmer vorzuschreiben und durch seine Beamten den Geschäftsvorfällen derselben und das Rechnungswesen kontrollieren zu lassen.

§ 12.

Theilnahme des Unternehmers an den Kosten der Verbreiterung von Straßen pp.

Als Beitrag zu bereits von der Stadt angeführten und event. noch auszuführenden Verbreiterungen der in der Straßenbahnlinie gelegenen Straßen und zu sonstigen der Straßenbahn wegen von der Stadt hergestellten und event. noch herzustellenden Anlagen zahlt der Unternehmer die Summe von _____ Mark, in Worten _____ Mark.

§ 13.

Anheimfallen des Bahnkörpers pp. an die Stadt nach Ablauf des Vertrages.

Nach Ablauf der auf Grund dieses Vertrages erteilten Erlaubnis fällt das sämmtliche in den Straßen, Plätzen und öffentlichen Terrains liegende und stehende Material an Schwellen, Schienen, Weichen, Pflaster- oder sonstigem Befestigungs-Material, Wartehäusern und Wärterhütten, Pferdebeständen u. s. c. mit alleiniger Ausnahme des vollen Materials, der Pferde und des Beschlusses unentgeltlich der Stadt zu, wenn dieselbe nicht vorzieht, diese Gegenstände ganz oder theilweise dem Unternehmer zu überlassen.

In letzterem Falle ist dieser zur Fortrückung aller ihm vom Magistrat zu bezeichnenden Gegenstände und zur Herstellung der normalen Zustände der Straßen, Plätze und öffentlichen Terrains binnen einer ihm vom Magistrat zu stellenden Frist von mindestens sechs Wochen, verpflichtet.

§ 14.

Fahrtarif und Fahrplan.

Der Magistrat ermächtigt den Unternehmer unter der Bedingung, daß er alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt, folgende Fahrtarife zu erheben:

Für die Befestigung derselben werden die Straßenbahnlinien in folgende Stationen getheilt:

- a. Bahnhof — Leipzigerthurm;
- b. Leipzigerthurm — Markt — Reitbahn;
- c. Reitbahn — Giebißschneier Straße;
- d. Reitbahn — alte Promenade — Leipzigerthurm.

Der Unternehmer darf höchstens erheben:

- 1) für eine Station beziehungsweise einen Theil derselben von Erwachsenen 10 $\frac{1}{2}$, Kinder unter zehn Jahren 5 $\frac{1}{2}$
- 2) für zwei Stationen beziehungsweise einen Theil derselben von Erwachsenen 15 $\frac{1}{2}$, Kinder unter zehn Jahren 8 $\frac{1}{2}$
- 3) für drei Stationen beziehungsweise einen Theil derselben von Erwachsenen 20 $\frac{1}{2}$, Kinder unter zehn Jahren 10 $\frac{1}{2}$
- 4) für Benutzung der späteren Abtheilung einen höheren Fahrpreis, dessen Genehmigung dem Magistrat vorbehalten bleibt.

Säuglinge bzw. Tragelinder dürfen von Fahrgästen frei mitgenommen werden.

Verlegung des Bahnhofes in weiterer Entfernung von der Stadt berechtigt nicht zu einer Erhöhung des Fahrpreises.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf jeder Linie und in jeder Richtung in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 1/2 Uhr Abends mindestens alle 10 Minuten einen Wagen zu lassen. Er hat den Fahrplan der Polizeibehörde zur Befestigung einzureichen und pünktlich einzuhalten.

§ 15. Sicherung der Stadt.

Unbeschadet des Rechts, die Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen, gebührt dem Magistrat in Fällen der Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung:

- 1) das Recht, die von ihm verlangte Einrichtung oder Reparatur auf Kosten des Unternehmers zu den von ihm (dem Magistrat) amtlich als angemessen festgestellten Preisen selbst auszuführen oder durch Andere ausführen zu lassen und außerdem; sowie
- 2) in allen Fällen säumiger oder mangelhafter Erfüllung eine Konventionalstrafe bis zu 500 M.;
- 3) der Anspruch auf Schadenersatz (dieser jedoch nur in den Fällen, wo die Konventionalstrafe nicht gefordert wird);
- 4) der Rücktritt vom Vertrage; dieser jedoch nur in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Bahn nicht binnen der im § 7 bestimmten Frist zum Betriebe fertig hergestellt sei sollte;
 - b. wenn bei der nach Vollendung erfolgten Probefahrt die Ausführung des Bahnbaues oder aber die Ausstattung der Bahn mit Betriebsmaterial als zu mangelhaft befunden werden sollte, daß deren Übernahme mit Grund Rechts verweigert wird;
 - c. wenn die bedungene Kaution selbst binnen vierzehn Tagen (s. § 17) nach Abschluß des Vertrages nicht erlegt wird, oder wenn, nachdem ein Theil der Kaution zur Deckung der Stadt verwendet, die vom Magistrat erforderliche Ergänzung des Kautionbetrages auf die ursprüngliche Höhe binnen sechs Wochen nach geschätzter Aufforderung nicht erfolgt;
 - d. wenn das Unternehmen in wesentlichen Punkten kontraftwidrig oder gegen Polizei-Vorschriften betrieben und auf wiederholte Aufforderungen den Mängeln nicht abgeholfen wird;
 - e. wenn der Unternehmer seine Zahlungen einstellt oder in Kontour verfällt;
 - f. wenn er ohne Genehmigung der städtischen Behörden das Unternehmen veräußert;
 - g. wenn er es unterläßt, ordnungsmäßig Buch und Rechnung zu führen.

In diesen Fällen des Rücktritts vom Vertrage verfällt die Bahn mit allem Zubehör in dem im § 13 beschriebenen Umfange, sowie auch die Kaution in das Eigenthum der Stadt ohne alle Vergütung.

Die Stadt ist auch berechtigt, anstatt des Rücktritts in dem Falle a. eine Konventionalstrafe von 50 M. für jeden Tag des Verzuges in Bezug auf den in § 7 angeordneten Fertigstellungs-Termin zu fordern.

§ 16. Schiedsgericht.

Den Eintritt der Fälle § 15 pos. 4 a b d. entscheidet nach Maßgabe der §§ 851 und folgende der Civilprozeßordnung, anstatt der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht, welches in Halle zu tagen hat und welches besteht aus drei Betriebsbeamten von Lokomotiv- oder Pferde-Eisenbahnen, von denen der Magistrat und der Unternehmer je einen wählen, während den Dritten (das dritte Mitglied) der königliche Regierungs-Präsident zu Merseburg zu ernennen hat.

Würde der Unternehmer binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung den seinerseits zu bezeichnenden Schiedsrichter dem Magistrat schriftlich nicht benannt haben, so ist der Magistrat berechtigt, auch den zweiten Schiedsrichter zu wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, wenn und in welchem Maße die Kosten des Verfahrens einschließlich der Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter zu wählen.

In allen Fällen, in denen der Magistrat von dem im vorigen Paragraphen und zwar in den Nummern 1 und 4 gewährten Rechten Gebrauch macht, gebührt ihm das fernere Recht, event. mit Hilfe der Polizei-Verwaltung sich unmittelbar in den Besitz der betreffenden Gegenstände beziehungsweise der Bahn selbst zu setzen, ohne genöthigt zu sein, Rechtsbehelfe dazu in Anspruch zu nehmen.

Dazu ist der Magistrat auch schon dann berechtigt, wenn er in den Fällen, in denen es der schiedsrichterlichen oder sonstigen vorherigen richterlichen Feststellung bedarf, das betreffende Verfahren einleitet, beziehungsweise beantragt.

§ 17. Unternehmer-Kaution.

Für alle in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen bestellt der Unternehmer eine Kaution von 50.000 M. durch Niederlegung von zinstragenden depositfähigen Effekten und zwar mit dem fünften Theile sofort bei Abgabe seiner Einmissionserklärung, mit dem Reste binnen vierzehn Tagen nach Abschluß dieses Vertrages. Diese Kaution ist während der Vertragsdauer beständig auf der Höhe von 50.000 M. zu halten, also, falls ein Theil derselben durch Zinsanspruchnahme verbraucht wäre oder aber bei sinkendem Course, auf Verlangen des Magistrats jederzeit zu ergänzen.

Die Coupons werden dem Unternehmer am Fälligkeitstermine überlassen.

Die Kontrolle der Auslösung der deponirten Papiere ist Sache des Unternehmers.

§ 18. Domizil des Unternehmers.

Wenn der Unternehmer während des Baues und Betriebes der Straßen-Eisenbahn seinen Wohnsitz nicht in der Stadt Halle a/S. nimmt, oder sich in derselben nicht

bauend aufhält, hat er zur Leitung des Unternehmens einen dem Magistrat genehmen mit ausgedehnter Vollmacht, deren Inhalt vom Magistrat vorgezeichnet wird, versehenen Vertreter in der Stadt zu bestellen, an welchen auch alle schriftlichen und mündlichen Mittheilungen des Magistrats und der Polizei-Verwaltung mit derselben Wirkung behändig werden können, als ob sie unmittelbar an den Unternehmer selbst gelangt wären.

Dasselbe gilt im Falle des Todes des Unternehmers und bei Vorhandensein mehrerer Erben von diesem.

Unterlassen es Unternehmer oder dessen Erben, dieser Verpflichtung binnen der ihnen hierzu vom Magistrat gestellten Frist nachzukommen, so steht dem Magistrat das Recht zu, einzuweilen selbst auf des Unternehmers Kosten einen Stellvertreter einzusetzen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche etwa aus diesem Vertragsverhältnis hervorgehen sollten, bilden die Gerichte in Halle und die zugehörigen Obergerichte den zuständigen Gerichtsstand.

§ 19.

Kosten und Stempel des Vertrages trägt der Unternehmer.

Gemeinnützige Bestrebungen in Hannover.

Aus Hannover wird der „Social-Korr.“ geschrieben: In der Stadt Hannover sind in neuerer Zeit sehr löbliche Fortschritte in den gemeinnützigen Bestrebungen gemacht worden. Während bisher hier nur eine freilich recht günstig gelegene und reich mit geeigneten Büchern ausgestattete eigentliche Volksbibliothek mit dem sehr billigen Abonnement von 50 S. für das Halbjahr existirt, hat der Volksbildungs-Verein eben jetzt in dem vom Centralpunkte der Stadt fernem und weit und breit sich erstreckenden nördlichen Stadttheil eine zweite Bibliothek errichtet, und wird sich in Nachlieferung dessen, was in anderen großen Städten in dieser Sache schon geleistet worden ist, ohne Frage demnächst zu weiteren Vorhaben veranlaßt finden. Derselbe Verein hat auch neben den zwei von ihm begründeten Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen eine dritte in einem der fabrikrichsten Theile der Stadt eröffnet und dabei sich eines besonderen Entgegenkommens der meisten Fabrikanten zu erfreuen gehabt. Zur großen Genehmigung muß dem Vorstande des Vereins die von Seiten der Kuratoren der vorgedachten Schulen einstimmig bezeugte Wahrnehmung gereichen, daß im Ganzen der Schulbesuch ein fleißiger und regelmäßiger, namentlich aber auch die Fortschritte von Schülern und Schülerinnen in angemessener äußerer Haltung und innerer Gesittung je mehr und je mehr erkennbar werden. Ganz besondere Beachtung verdient die im Jahre 1879 begründete Sparkasse für Konfirmanden. Einiger noch in der Ausbildung begriffenen, erst vor Kurzem eingerichteten Institutionen: Weichens-Esparverein, Rabats-Esparverein mag hier schließlich nur als weitere Zeichen des hier entfalteten gemeinnützigen Strebens gedacht werden.

Halle, 27. April.

(Der Abdruck unserer Vorkalender (auch auszugweise) ohne deutliche Quellenangabe wird gerichtlich verfolgt.)

— Die Kommission für die Wahl des zweiten Bürgermeisters wird am 28. d. M. wieder zusammentreten.

— Seit dem gestrigen Tage haben die Beamten der verstaatlichten Thüringischen Eisenbahn die Staatsuniformen mit den entsprechenden Dienstabzeichen angelegt.

— Nach dem soeben erschienenen Weichens-Bericht der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn hat das Jahr 1881 folgende Resultate ergeben: Einnahmen 15.600.325 M., (1880 15.706.429 M.), Betriebsausgaben 9.018.491 M., (1880 9.353.683 M.), Reinertrag 6.581.834 M., (1880 6.352.746 M.) Davon erhalten: Erneuerungsfonds 688.215 M., (1880 533.104 M.), Unfallfonds 25.000 M., (1880 50.000 M.), Betriebsausfall der Oberlausitzer Bahn 110.736 M., (1880 102.348 M.), Dienst der Prioritäten 2.405.010 M., (1880 2.243.169 M.), Reservebeiträge (1880 140.000 M.), Eisenbahnsteuer 174.656 M., (1880 161.718 M.), Dividende 6 1/2 pCt. gleich 3.156.750 M., (1880 6 pCt. gleich 3.105.000 M.). An Prioritäten waren Ende 1881 amortirt 8.171.700 M. Aus dem unvertheilten Ueberfluß der Anhaltischen Eisenbahn von 21.466 M. soll ein Fonds zum Besten der Beamten gebildet werden. Auf der Oberlausitzer Bahn ergab sich in 1881 folgendes Resultat: Einnahmen: 870.748 M., (1880 858.550 M.); Betriebsausgaben inkl. Erneuerung 897.662 M., (1880 865.081 M.); Ueberschuß 26.914 M., (1880 6.531 M.).

— Der hiesige Besitzer des „Russischen Hofes“, Herr Dürre, hat das Hotel „Zur Stadt Hamburg“ in Leipzig käuflich erworben.

— In der gestern Abend im Gasthof „zum goldenen Pfing“ abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung des Halle'schen Schlachthausvereins, eingetragene Genossenschaft, wurden die auf der Tagesordnung stehenden Punkte erledigt, die Decharge einstimmig erteilt und Herr Fleischermeister Karl Dettenborn zum Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

Bericht des Börsenvereins zu Halle a/S. am 27. April 1882.

Brotte mit Aufschlag der Courtoise bei Hofen aus erster Hand. Weizen 1000 kg Mittelqualität 215—228 M., feinste bis 237 M. bez. Roggen 1000 kg 165—174 M. Gerste 1000 kg. Sangerh. bei Hofen Angebot 162—172 M., feine und gewählte 174—185 M. Gerstemaß 50 kg 14,50—15,00 M. Hafer 1000 kg geringe Sorten dringend angeboten, 147—154 M., feine geschl. 166—170 M. Weiz 1000 kg. Donau- 154—160 M., amer. 160—164 M. Stärke 50 kg 22,50 M. Spiritus 10,000 Liter-Procente loco — Kartoffel- — Rüben- — Rüböl 50 kg 28,75 M. bez. Solardl 50 kg loco n. Termine 8,50 M. Ral. (eine 50 kg rende 5,50 M., gleiche 6 M. Futtermaß 50 kg 5,50 M. Kleie Roggen- 50 kg 6,25—6,30 M., Weizenmaß 5,50—5,75 M. Weizenriesel 6 M. Delfhaas 50 kg loco und Termine 7,75—8 M.

Ständesaal Halle. Meldung vom 26. April.

Aufgeboten: Der Handarbeiter R. Wolf, Keller-gasse 7, und W. Pfeiffer, Auguststraße 4. — Der Restaurateur W. Wildorf, Deitich, und P. v. dem. Markt, Zapfenstraße 16. — Der Maurer W. Biele, Spitze 28, und E. Frommer, Nietleben. — Der Brauereipächter M. Schneider, Werksbaggerstraße 9, und S. Hempel, Wöllig. — Der Maler A. V. Schmidt und D. A. Amende, Viehweiden.

Eheschließungen: Der Civil-Ingenieur F. Hartmann, Magdeburg, und F. Daaf, Vermburgerstraße 31. — Der Tischler D. Carst, H. Sandberg 18, und E. Hieme, Warfstraße 16. — Der Schneidermeister C. Jänike, Wittin, und E. Kühn, Kindenstraße 6. — Der Stations-Diätar D. Frommann, H. Kruze-gasse 2, und V. Lehmann, Trübel 2. — Der Tischlermeister A. Hübner, gr. Märkerstraße 5, und H. Schneider, Werksbaggerstraße 9. Geboren: Dem Telegraphen-Assistenten R. Selzer ein S., Niemeyerstraße 10. — Dem Restaurateur F. Jänike ein S., Frankstraße 5. — Dem Tischlermeister A. Schmurbusch ein S., Domplatz 6. — Dem Eisenarbeiter W. Dieg ein S., Gottesackerstraße 2. — Dem Schlosser v. Cmod ein S., Belfstraße 9.

Gestorben: Des Zugführers E. Köhler S., 2 L. Schwade, Parfstraße 12. — Eine ungel. F., 3 M. 29 T. Schwade, gr. Schlamm 10a. — Des Schuhmachers E. Herold L. Emma, 8 T. Pneumonie, Ludwigstraße 7. — Des Zimmermanns F. Barth Ehefrau Sophie geb. Eppert, 24 J. 4 M. 26 T. Uramie, Fleißergasse 16. — Des Kaufmanns D. Berthold Ehefrau Vertha geb. Artus, 40 J. 10 M. 21 T. Schlagfluß, Friedrichstraße 17a. — Des Eisenarbeiters W. Schöbe L. Louise, 2 M. 19 T. Krämpfe, Parfstraße 6.

Nachdem der Räumerei-Etat pro 1882—1883 „Extraordinarium“ von der Stadtvorordneten-Versammlung genehmigt worden ist, werden im laufenden Etat-Jahre folgende Pflasterungen, Kanalströmungen, Straßenausbauten u. zur Ausführung gelangen.

I. Pflasterungen.

1. Mauergasse, von Nr. 8 bis Steinweg.
2. Taubengasse, ganz.
3. An der Schwemme neben der Schiffsaale.
4. Oberglauchau ganz, vom Hofplatz ab.
5. Landwehrstraße, zwischen Königstraße und Einbenstraße.
6. Kaulenstraße, bis zur Margarethenstraße.
7. Hatz, von der Wilhelmstraße bis zur Hatzgasse.
8. Gottesackerstraße, ganz.
9. Martinsgasse, von der Auguststraße bis Leipzigerstraße am Thüringer Hof.
10. Mittelwache, zwischen Mauergasse und Moritzthor.
11. Königstraße, Ecke der Werksbaggerstraße.
12. Die Schlippe zwischen der Alieggasse und der Baderei.
13. Paradiesgasse.
14. Fleißergasse.
15. Kaulenberg, v. d. Spiegelgasse bis zur alten Promenade.

II. Schlachthaus-Übergänge.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Gr. Ulrichstraße, | 2 Stück. |
| 2. Geißstraße | 3 " |
| 3. Gr. Klausstraße | 2 " |
| 4. Leipzigerstraße | 4 " |
| 5. Gr. Steinstraße | 3 " |
| 6. Königstraße | 1 " (zwischen Telegraphenam und Reichsbant.) |
| 7. Oberglauchau | 1 " |
| 8. Moritzgänger | 1 " |
| 9. Weidenplan | 2 " |
| 10. Mühlweg | 2 " |
| 11. Gr. Märkerstraße | 4 " |
| 12. Gr. Schlamm | 1 " |
| 13. Kl. Klausstraße | 2 " |
| 14. Gr. Wallstraße | 1 " |
| 15. Margarethenstraße | 1 " |
- 30 Stück mit zusammen 846,9 m.

III. Kanalbauten.

1. Kl. Ulrichstraße mit Befestigung des Wäffkanals. (Kanalisierung der Wäff-, Dackritz-, Kanzi- u. Mühl-gasse und des Kl. Schlamm.)
2. Kl. Ulrichstraße, von der gr. Ulrichstraße bis zur Jäger-gasse.
3. Gr. Wallstraße, von der Fleißergasse nach dem Jäger-platz.
4. Beckförmner, nach dem Kanal am Kirchhof.
5. Magdeburgerstraße, von der Anhalterstraße nach der Leipzigerstraße.
6. Bahnhofstraße, von der Landwehrstraße bis zur Werks-burgerstraße.
7. Niemeerstraße, von der Landwehrstraße bis zur Ein-benstraße.
8. Gr. Märkerstraße und Kaulenstraße.
9. Letzergasse.
10. Schüttenstraße, der verlängerten, bis zum Glaucha'schen Schützenbänke.
11. Kl. Klausstraße, von der Ellenbogenstraße nach der gr. Klausstraße.
12. Alte Promenade mit Brunnenplatz, vom Brunnenplatz nach dem Kanal der Steinstraße.
13. Rammischstraße, von der Sternstraße bis Rammisch-straße Nr. 10.
14. Franckenstraße.
15. Verbindungsgraben an der Leipzigerstraße zwischen oberen Leipzigerstraße und Martinsgasse.

IV. Kanal-Entwässerungen.

1. Gr. Drausgasse.
2. Mittelwache.
3. Lange-gasse.

V. Straßenregulirungen und Ausbauten.

1. Wilhelmstraße, verlängerte, Regulirung u.
2. Verstellung von Promadenwegen auf dem alten Stadt-gottesacker.

— Wie wichtig die Kochkunst ist für Damen, war kürzlich in einem gefälligen Kreise hier das Thema einer Konversation. Dabei bemerkte eine ältere Frau, die, wie alle Anwesenden wußten, seit mehr als einem Vierteljahrhundert in glücklicher Ehe lebt und deshalb gerühmt wurde: „Ich habe das nur der Kochkunst zu verdanken; denn als ich jung und schön war, gewann ich zwar dadurch das Herz meines Gatten; jetzt aber, da ich alt bin, habe ich längst seinen Magen gewonnen.“

Fremden-Liste. 27. April.

Stadt Hamburg: Speichert, Oberamtmann, Gonsawa. Luteroth mit Fam., Rentier, Gotha. Koch, Berg-rath, Kottbus. Frau Bertelsmann mit Schwester, Viesfeld. Klatt, Hauptmann a. D., Bernode. Frau Kaufmann Palm mit Tochter, Straßburg. Frhr. von Ende, Rittergutsbesitzer, Altschönig. Dr. Gröde, prakt. Arzt, Berlin. Wiesenthal, Fabrikbesitzer, Aachen. Die Kaufleute: Schliemann, Hamburg. Eisner, Berlin. Brünning, Frankfurt a. M. Franke, Mannheim. Vissar, Frankfurt a. M. Cornecelus, Berlin. Schmalz, Magdeburg. Peters, Lübeck. Notzgießer, Hannover. Kisel, Berlin. Kramer, Drübeck. Weissenberg, Mainz. Biegner, Fabrikant, Magdeburg.

Goldene Angel: Graf v. Hagen, Feugwitz b/Dresden. von Wulffen, Major im 33. Inf.-Regt., Königsberg.

Weyer mit Tochter, Fabrikant, Magdeburg. Klepp, Gutsbesitzer, A. Pöschelchen. Bierck, Wertmeister, Berlin. Gehling, Inspektor, Halberstadt. Hempel, Ingenieur, Chemnitz. Gröschbach, Bau-Inspektor, Cottbus. Neumann, Postbau-rath, Erfurt. Hencher, Fabrikant, Galle. Wallerhoch, Ingenieur, Mailand. Die Kaufleute: Stollberg, Erfurt. Kay, Kaufm. Galle, Garbelegen. Berner, Leipzig. Busch, Berlin. Kämpf, Leipzig. Heinrich, Dortmund. Fischer, Alpboda. Hofe, Frankfurt a. M. Beer, Hirschberg. Blant, Hannover. Berlin, Hofschensberg.

Müssiger Kreis: Reich und Tripp, Großhändler, Dorsfeld. Boden, Feuer-Vers.-Inspektor, Lübeck. Starck, Goldschmied, Weida. von Kretschmann, Pastor, Helbra. Frommet, Fabrikant, Schwarzenberg i/S. Dusch, Pfarrer, Erfurt. Peggow, Pfarrer, Erfurt. Bernede, Prediger,

Magdeburg. Seidler, Pastor, A.-Leinungen. Steinbeck, Prediger, Magdeburg. Pesterl, Prediger, Ziesar. Niep, Pfarrer, Büchel. Bertloppe, Pfarrer, Reitlingen. Leitz, Pfarrer, Scholle. Die Kaufleute: Billing, Eisleben. Kr. Bulla, Charlottenburg. Fürjensberg, Dresden. Wray, Bingen. Wilkens, Bremen. Baehr, Varmen. Rabenau, Remba. Petto, Berlin.

Nachtrag.

— Liberale Blätter Roms konstatiren Prinz Heinrich von Preußen habe bei dem zu seinen Ehren vom Kardinal Hohenlohe in der Villa d'Este veranstalteten De-jener Dinner keinen Toast auf den Papst ausgebracht, sondern nur mit angelegentlich auf das Wohl Sr. Heiligkeit, als der Kardinal gleichzeitig ein Hoch auf Kaiser und Papst ausbrachte.

— Im Palais des Reichszanzlers in der Wilhelmstraße wird Alles für die demnächstige Rückkehr des Fürjens Bis marck vorbereitet. Dem Vernehmen nach soll sich Fürst Bis marck auch in diesem Jahre wieder zum Kurlgebrauch nach Kijingen begeben.

— Der Bundesrath bewilligte in seiner gestrigen Sitzung sämtliche Positionen der Tarifierhöhdungs-novelle. Eine Abänderung ergriff die Position „Dach-schiefer“ nur insofern, als hier eine Erhöhung von 50 Pf. auf 1 M., nicht auf 3 M. pro 100 Kilo, wie die Vor-lesung wollte, beschlossen ward.

— Wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ erfährt, wird auf An-regung des preussischen Handelsministeriums der Central-Verband deutscher Industrieller ein Adressbuch deutscher Exportfirmen herausgeben, das für das Ausland be-rechnet, gleichzeitig in deutscher, englischer, spanischer und französischer Sprache erscheint und, soweit irgend möglich, alle deutschen Industrie- und Handelsfirmen, welche expor-tiren, nach Branchen geordnet und mit den entsprechenden orientirenden Bemerkungen enthalten soll.

In **Jüdis** werden neuerdings ernsthafte Verhandlungen betrefis Verkaufes des dem Landgrafen Friedrich von Hessen gehörigen großen Schlosses an die Stadt gepflogen.

Windsor, 26. April. (Telegr.) Die Königin hat dem Könige der Niederlande den Hofenbandorden verliehen.

Petersburg, 25. April. Die belannte Nikiforin Joffe Helmann lebt; sie wurde vor längerer Zeit aus Schließburg ins hiesige Deportationsgefängnis (Zemlow-Penit) überführt, von dort in der Palmwoche in ge-schlossenem Wagen, von Sendarmen umgeben, nach dem Nikolai-Bahnhof gebracht, per Bahn nach Moskau (mit andern Deportirten zusammen) befördert, von wo der Transport nach Sibirien weitergeht; ihr Kind starb bald nach der Geburt.

Serejauo, 26. April. (Telegr.) Die „Sarjowski List“ veröffentlicht eine Proklamirung des Feldzeugmeisters Dahlen, welche denjenigen Flüchtlingen, die bis zum 20. Mai in ihre Heimathsorte zurückkehren und sich bei den Behörden melden, falls sie keine gemeinen Verbrechen bezangen haben, Strafflosigkeit gewährt; gegen die Flüchtlinge, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten und gegen gemeine Verbrecher wird die volle Strenge des Gesetzes angewendet werden.

Wetter-Bericht.

Datum	Baro-meter.	Ther-mo-meter.	Feuchtigkeit der Luft			Wind.
			Ther-mo-m. Rel. t. in %	Wind-st. in %	Wind-R.	
26. Apr. 2. M.	327,1	+11,4	+6,9	4,16	78,0	— SW.
10. M.	328,1	+6,6	+3,9	2,72	76,0	+3,7 —
27. April 8. M.	329,6	+6,2	+2,5	2,50	72,3	— SW.

Wetter: 26. April 2 Uhr Nachm. wolfig, Wind, 10 Uhr 11666. heiter, 27. April Morg. 8 Uhr ziemlich heiter.

Wasserstand der Saale (am neuen Unterhaupt der königl. Schiffschleuse bei Trotha) am 26. April Abends 1,90, am 27. April Morgens 1,88 Meter.

Berichterstatter Redakteur Paul Wolf in Halle.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen des § 16 der Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 21. März 1879, nach welcher an dem Vorabend des in diesem Jahre auf den 3. Mai er. fallenden

allgemeinen Buß- und Bettages, sowie an diesem Tage selbst keine Schaustellungen, Bälle, Concerte und ähnliche Lustbarkeiten in öffentlichen Localen, insbesondere auch an dem Bettage selbst keine theatralischen Vorstellungen stattfinden dürfen, wird mit dem Bemerkten, „daß etwa eingehende Anträge auf Ertheilung der Erlaubnis zur Abhaltung solcher Vergnügungen nicht berücksichtigt werden können“, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a/S., den 25. April 1882.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Da das **Fischen (Angeln)** in der letzten Zeit von Unbesugten richtig gewerbsmäßig betrieben wird, setzen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß wir mit aller Strenge gegen die bei Aueübung der unbesugten Fischerei Betroffenen vorgehen und der Be-förde zur Beirathung überweisen werden.

Der Vorstand der Fische-Zinnung zu Halle.

Bad Werka a/Elm in Thüringen.

1 Meile von Weimar. Klimatischer Kurort, besonders für Brustkrante. Stahl-, neu eingerichtete Sand- und Moorbad, Inhalationszimmer, pneumatischer Apparat, Electrotherapie, Wollen. Eröffnung des Bades am 15. Mai. Tägliche Verbindung zwischen Weimar-Bahnhof ab sechsmal. Telegraphenstation. Die ärztliche Praxis wird von dem Badearzt Physikus Dr. **Willich** und dem Sanitätsrath Dr. **Gbert** ausgeübt. Weiterer Anstalt wird von der Großherzogin. Badeinspektion gegeben.

Keines Hagenrot.

vorzüglich im Geschmach, empfiehlt die Bäckerei **W. Weber**, Steinweg 40.

Bei Entnahme von 3 Mark entsprechenden Rabatt.

Ein fl. leichter Handrollwagen zu kaufen gesucht. Selbstraße 72.

Mädchen, auf Damen-Confection geübt, sucht Berggasse 2, Hof, 1 Treppe.

Ein ordnungsliebendes Mädchen von 17 bis 19 Jahren wird gesucht. Wilhelmstr. 23.

„Eine geübte Waschkümmersfrau (Hone) findet dauernde Beschäft. alte Promenade 28, p.

Ein fleißiges, reinl. u. ehrs. Mädchen wird zum 1. Mai gesucht. Wälderstraße 9.

Ein tüchtiges Mädchen

für Küche und Haus findet sofort guten Dienst bei **Winnä Kramer**, große Ulrichstraße 23.

Ein ordentl. Mädchen von außerhalb von ein. Lenten gesucht. Döhlstraße 1, I.

Ein junges Mädchen zur Aufwartung ge-sucht. Auguststraße 13a, II, rechts.

3. Wensch sucht Stelle als Schlosserlehrling oder Laufbursche. Näheres bei **Wilh. Schubert** in Dornitz b. Cönnern.

Ein ordentlicher junger Mensch, 22 Jahr alt, wünscht so bald wie möglich Stellung als Kutscher oder Hausknecht. Näheres bei Frau **Felner**, Grafenweg 5.

Eine perfekte Schneiderin empfiehlt sich in und außer dem Hause. Fleischerstraße 31.

Ein geübtes Mädchen mit g. Mitteln sucht für Küche und Hausarbeit Stelle. Peltzgerstraße 89, I.

Vermietungen.

Kaden in sehr frequenter Lage z. 1. Juli zu beziehen. Im Hause fl. Ulrichstraße 7 ist die her-schaftlich eingerichtete 2te Etage im Vorder-haus zum 1. October für 200 zu vermieten. Zu erf. Hof, 3 Tr.

Neue Promenade 8 ist die 1. Etage zum 1. Juli für den jährlichen Mietz-Preis von 540 zu vermieten. Nä-herer Anstalt wird daselbst 2te Etage ertheilt.

Schmeerstraße 17/18

ist eine Wohnung zu 120 zu zum 1. Juli zu vermieten. Näheres im Schulgeschäft dasel.

Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Eine freundliche Wohnung, 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, sofort zu vermieten und 1. Juli zu beziehen kleine Klausstraße 15.

Mauschstraße 5 ist die 2te Etage zu vermieten und kann so-jort oder später bezogen werden.

Freundl. ge. Wohnung, 3 St., 3 K., K., mit Garten und Zubehör, sofort oder 1. Juli zu beziehen. Schimlitzstraße 2.

Eine freundliche Wohnung in der Anhalter-strasse 1. Juli zu beziehen, Preis 140 zu haben. Wälderweg 27, part.

2 Wohnungen zu 50 und 70 zu ver-mieten. Klausvorstadt 6a.

Freundl. Stube und Kammer etc. in der 3. Etage zum 1. Juli an eine ruhige Person zu vermieten. Näh. neue Promenade 9, I.

Wohnung, Stube, Kammer, Küche, an fin-derlose, ruhige Leute zu vermieten. Klausvorstraße 15.

Stube, Kammer, Küche (40 %) u. einz. u. sof. zu beziehen. Zu erf. fl. Schloßg. 9, p.

1 fl. froh. Wohnung, St., K., K., sof. oder 1. Juli zu beziehen. Schmeierstraße 2.

1 freundl. Partier-Wohnung zu 85 zu zum 1. Juli beziehbar. Dachritzgasse 14.

Stube und Kammer für 35 zu an einz. Leute zu vermieten. fl. Sandberg 3.

Eine freundliche Wohnung von 3 Stuben, 2 Kammern und Zubehör zum 1. October zu beziehen. Darz 25.

Stube, Kammer, Küche und Zubehör an einz. Dame zu verm. Näh. Landweg 17d.

Eine freundliche Hof-Wohnung zu 48 zu vermieten. Breitenstraße 17.

Stube und Kammer an einzelne Leute zu vermieten. Brandenburgerstraße 6.

Ein oder zwei junge Mädchen b. auswärts finden unter bescheidenen Bedingungen Pension in anständiger Familie. Offerten unter **O. B. 100** in der Exped. d. Bl. erbeten.

1 P. f. Logis u. Kost Köpferplan 10, II.

Möbl. Stube Rannischstraße 14, I, I.

Möbl. Stube als Schlafst. gr. Sandb. 14, I.

Froh. möbl. Part.-Wohnung Schillerstr. 15, I.

Möbl. Zimmer fl. Brauhansgasse 7, I.

Möbl. Stube u. K. anhalt. str. 12, p.

Gr. möbl. Wohnung fl. Klausstraße 2.

Gr. möbl. Stube Wauerstraße 16, II.

Freundl. möbl. Stube gr. Berlin 16b, II.

Ein f. möbl. Zimmer nebst Schlafkabinet ist an einz. Herrn zu vermieten. Wilhelmstraße 11.

G. möbl. W. z. bez. Brüderr. 13, I.

Freundl. möbl. Zimmer fl. Wallstr. 6, I.

Anst. Schlafstube offen Darz 11, p. r.

Anst. Herr findet Schlafstube. Pallgasse 2, am Markt.

1 ord. Mädchen fl. Schloßg. Brunnweg 13, p.

Anst. Schlafstube m. K. Schulgasse 1.

Anst. Schlafstube fl. Brauhansgasse 20.

Anst. Schlafstube m. K. Herrenstr. 11, II.

Franz. Handschuhfabrik

in 13 prachtvollen Farben. Handschuh-Waschanstalt.

E. Hauke, an der Vorstadtstraße 5. Reparaturen u. Anspolieren von Wädeln besonders gut und billig.

W. Weigel, Tischlermeister, gr. Brauhansgasse 29, I.

Ein stud. phil. ist bereit, Privatstunden im Lat., Griech. oder Franz. zu erteilen. Gest. Off. sub **D. 25** in der Exped. d. Bl.

Ein unbenutzter stud. phil. erteilt Nach-mittagsstunden. Off. u. **Dr. 100** in d. Exped.

Englischer Unterricht wissenschaftlich und praktisch; Unterweisung in englischer Handelscorrespondenz.

Dr. Aue, Bahnhofsstraße 11, II.

Zur **Nachhilfe** für Kinder von 9—11 Jahren suche einen Schüler oder Student. Zu erfragen bei

L. Hoffmann, neue Promenade 14.

PARADIES.

Heute Freitag den 28. April **Schlachtfest.**

Früh von 9 Uhr Vorkesseln. Abends Suppe und diverse Bursk.

C. Meissner.

Versammlung der Dienestöchter Sonntag 3 1/2 Uhr im Hof. Wähl eines Vorstehenden.

Hallescher Turn-Verein. Montags und Donnerstags Übung.

Sympathiecur. Alle Verfräße, Reizen, beschwülzte, Brüche, Magenleiden, Weichs. u. Belstucht, Bleichen, Scropheln, Weistanz, Kopfschwindel, Frauenkrankheiten u. s. w. werden kurirt. gr. Ulrichstraße 61, im Hof.

W. Zahn.

Drei Mark, welche sich am Sonntag den 23. April im Kirchenbuden fanden, sind einer armen Frau zugewendet, in deren Namen ich herzlich danke. **O. Hoffmann**, Pastor.

Familien-Nachrichten. Todes-Anzeige. Heute Morgen 1 Uhr entfiel nach länge-rem Leiden unsere gute Mutter, Schwieger- und Großmutter **Wojine Kreller** geb. **Danneil** im 72. Lebensjahre. Verwandten und Be-kannten widmen diese Trauernachricht die Hinterbliebenen. Halle, den 27. April 1882.

Für den Inzeratenteil verantwortlich: **H. Klemann** in Halle.